



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 730

21. Dezember 2022

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 8. Dezember 2022, Az. 25-P 2618-1/68

¹Im Anhang werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. Juli 2022 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 (FMBl. S. 274, 276; StAnz. Nr. 31), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019 (BayMBl. Nr. 393) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Oktober 2022 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019 (BayMBl. Nr. 393) geändert worden ist;
3. Anschlussstarifvertrag vom 18. Juli 2022 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL).
4. Anschlussstarifvertrag vom 18. Juli 2022 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL).

²Der Tarifvertrag zu Nr. 1 wurde abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Landesverband Bayern.

³Der Tarifvertrag zu Nr. 2 wurde abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

⁴Der Tarifvertrag zu Nr. 3 wurde abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen. ⁵Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde als Anschlussstarifvertrag vom 16. November 2009 (FMBl. 2010 S. 61, StAnz. 2010 Nr. 6) abgeschlossen. ⁶Der zuletzt vereinbarte Anschlussstarifvertrag hierzu vom 12. August 2019 wurde im BayMBl. Nr. 393 bekanntgegeben.

⁷Der Tarifvertrag zu Nr. 4 wurde abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen. ⁸Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde als Anschlussstarifvertrag vom 16. November 2009 (FMBl. 2010 S. 61, StAnz. 2010 Nr. 6) abgeschlossen. ⁹Der zuletzt vereinbarte Anschlussstarifvertrag hierzu vom 18. Juli 2022 wird im Anhang zu dieser Bekanntmachung bekanntgegeben.

Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirektor

Anhang

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte
an Universitätskliniken des Freistaates Bayern
(TV-EL-Ä)**

vom 18. Juli 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Bayern

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL-Ä**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ärztinnen und Ärzte erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von 35,34 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 €

monatlich.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 5.354,10 €

b) ab 1. Dezember 2022 5.504,01 €

monatlich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, 18. Juli 2022

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL-F)**

vom 26. Oktober 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL-F**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von 132,50 €,

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 136,21 €

monatlich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von 66,24 €,

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 68,09 €

monatlich.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird,

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von 35,34 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 €

monatlich.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, 26. Oktober 2022

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaats Bayern
(TV-EL)**

Vom 18. Juli 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

¹Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 19. Mai 2020 zwischen dem Freistaat Bayern und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. ²Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. Mai 2020 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007.

§ 2

¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. ³In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 18. Juli 2022

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 19. Mai 2020

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1, erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern mit Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz) im Verdichtungsraum München,“
 - b) Im Absatz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(TVA-L Gesundheit)“ ein Komma und folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)“
 - c) Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„²Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende (§ 1 Abs. 1 Buchst. c, d und e) und dual Studierende (§ 1 Abs. 1 Buchst. f).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „und dual Studierende“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) bei dual Studierenden das Studienentgelt“

- c) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „und dual Studierende“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „und dual Studierende“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ die Wörter „bzw. Studienentgelt“ und nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „bzw. duale Studierende“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „bzw. dual Studierende“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, 19. Mai 2020

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaats Bayern
(TV-EL)**

Vom 18. Juli 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

¹Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 17. Februar 2022 zwischen dem Freistaat Bayern und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. ²Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2022 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007.

§ 2

¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. ³In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 18. Juli 2022

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer,
Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 17. Februar 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Protokollnotiz zu Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1, Halbsatz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers“ ersetzt.
 - b) In Satz 1, Halbsatz 2 werden die Wörter „die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt werden“ durch die Wörter „die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt wird“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung

a)	vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von	132,50 €,
b)	ab 1. Dezember 2022 in Höhe von	136,21 €

monatlich.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende und dual Studierende erhalten eine ergänzende Leistung

a)	vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von	66,24 €,
b)	ab 1. Dezember 2022 in Höhe von	68,09 €

monatlich.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L), einschließlich Entgeltgruppenzulage, Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-Länder), persönlicher Zulage (§§ 14, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 TV-L, Nrn. 8 des § 41), Garantiebetrag (§ 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 TV-L), Erhöhungsbetrag nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder, des Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder,“

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aa) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 3.844,78 €

bb) ab 1. Dezember 2022 3.952,43 €

b) Auszubildende und dual Studierende

aa) vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2022 1.384,17 €

bb) ab 1. Dezember 2022 1.434,17 €

monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 35,34 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 €

monatlich.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 5.354,10 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 5.504,01 €

monatlich.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende und dual Studierende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 35,34 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 €

monatlich.“

4. § 4 Absatz wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Ausbildungsentgelt,“ das Wort „Studienentgelt,“ ergänzt.
- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, 17. Februar 2022

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.